

Informationen und Hinweise

Stand Oktober 2024

Ihre Ansprechpartner in der Abteilung Zulassung/Praxisberatung (zulassung@kvsh.de) sind für die Vertretung Maike Pausmer, 04551 883 627 und für die Praxisabgabe das Zulassungsteam, 04551 883 255.

1. Vertretungsweise Fortführung

1.1. Praxisinhaber/-inhaberin ist verstorben

Die vertretungsweise Fortführung der Praxis ist bis zur Dauer von bis zu zwei auf das Sterbequartal folgende Quartale möglich, um den Praxiswert bis zur Veräußerung zu erhalten. Für die Beantragung der Genehmigung ist ein formloser Antrag (Name der Vertretung, Zeitraum) ausreichend. Bei der Vermittlung von Vertretungen ist die KVSH behilflich.

1.2. Anstellung

Wird ein Anstellungsverhältnis durch Tod beendet, ist für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Vertretung zulässig. Für die Beantragung der Genehmigung ist ein formloser Antrag (Name der Vertretung, Zeitraum) an die KVSH ausreichend. Die Nachbesetzung der Stelle muss vom Zulassungsausschuss genehmigt werden.

2. Nachbesetzung eines Praxisinhabers/einer Praxisinhaberin

- Die Zulassung einer nachfolgenden Person kann in einem für das Fachgebiet gesperrten Planungsbereich nur nach einer Ausschreibung des Vertragsarztsitzes stattfinden (siehe auch: Infoblatt Praxisabgabe).
 - a) Die meisten Planungsbereiche sind für alle Fachgebiete gesperrt (siehe www.kvsh.de oder telefonische Nachfrage).
 - b) Die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes sollte schnellstmöglich von den Erbenden oder gegebenenfalls von der Berufsausübungsgemeinschaft beantragt werden (Formular unter www.kvsh.de oder Zusendung nach Anforderung).
 - c) Bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses, in der über die Nachfolge verhandelt wird, ist ein Erbschein einzureichen oder ausnahmsweise die Eröffnung des öffentlichen Testaments nachzuweisen. Sind keine Erbenden vorhanden, ist eine Nachbesetzung ausgeschlossen.
 - d) Die wirtschaftlichen Interessen der Erbenden sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt. Bei Übergabe einer Einzelpraxis wählt der Zulassungsausschuss anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin aus. Die Kaufpreishöhe ist unerheblich.
- Ist der Planungsbereich nicht gesperrt, wird die Praxis verkauft und der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin beantragt beim Zulassungsausschuss die Zulassung.

3. Weitere Hinweise

- Vollmacht: Es kann jemand damit beauftragt werden, alles Erforderliche zu regeln.
- Kontaktaufnahme: Adresse, Telefonnummer, E-Mail? Bitte sorgfältig überlegen!
- Nach der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind Patientenakten zehn Jahre aufzubewahren. Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe von Patientenakten finden Sie unter www.datenschutzzentrum.de.